

BVGer E-1876/2014 vom 22. Dezember 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1876_2014

FR: TAF E-1876/2014 du 22 décembre 2015

IT: TAF E-1876/2014 del 22 dicembre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das AsylG und das VGG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz lehnte das Asylgesuch ab, weil sie die Angaben der Beschwerdeführerin für unglaubhaft hielt: Ihre Vorbringen seien so widersprüchlich, dass an deren Wahrheitsgehalt erheblich zu zweifeln sei. Ausserdem seien ihre Antworten auf die Nachfragen des BFM häufig ausweichend und wenig konkret ausgefallen, weshalb die Vorinstanz es für erstellt erachtete, dass die Beschwerdeführerin nicht von einer asylrelevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG bedroht sein könne. Dies treffe insbesondere auch für die erst im Rahmen der Beschwerde geltend gemachten Vorbringen zu, wonach der Beschwerdeführerin ein Ehrenmord drohe, weil ihr Ex-Ehemann ein Video von ihr mit anstössigem Inhalt ins Internet gestellt haben soll und sie daher Schande über ihre Familie gebracht habe (vgl. Ausführungen in der Vernehmlassung des SEM vom 6. Mai 2015).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin dagegen fürchtet sich vor gravierenden Konsequenzen, da sie die Ehre der Familie verletzt habe. Im Fall der Rückkehr nach B. _____ befürchte sie, von ihren Brüdern ermordet zu werden. Dies nicht nur, weil sie gegen den Willen ihrer Familie einen Konvertiten geheiratet habe, sondern vor allem, weil ihr Ex-Ehemann im Januar 2014 ein Sexvideo von ihr auf eine Internetplattform gestellt habe und dies auch ihren Familienmitgliedern mitgeteilt habe. In den Augen ihrer traditionell eingestellten Familie habe sie damit grosse Schande über die Familie gebracht. Hinsichtlich der in den Anhörungen von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Asylgründe - angebliche Konversion zum Christentum und zu befürchtende Nachteile aufgrund der Aktivitäten des ehemaligen Ehegatten der Beschwerdeführerin sowie die Bedrohung durch die Mitglieder ihrer Familie aufgrund der Konversion - ist festzuhalten, dass die Vorinstanz diese Vorbringen im Entscheid vom 21. März 2014 aufgrund der vielen Widersprüche für nicht glaubhaft hielt. Tatsächlich sind die Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrer Konversion und zu ihren kirchlichen Aktivitäten sehr vage und oberflächlich (vgl. Ausführung im Entscheid vom 21. März 2014 sowie Akten N [...] act. A31/26. F. 97 - 104). Es ist mithin nicht klar geworden, ob sie getauft wurde oder nicht (vgl. Akten N [...] act. A31/26. F. 106 - 111) und wie nachhaltig ihr Interesse am christlichen Glauben letztlich war und ist. Diese Frage kann jedoch offen bleiben, da es sich bei ihrem damaligen zweiten Ehemann unbestritten um einen muslimischen Konvertit handelte und sich allein aus diesem Umstand für sie nachteilige Konsequenzen ergeben könnten. Bei dieser Ausgangslage erscheint es nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin wie geschildert nach ihrer zweiten Ehe ihre Kinder verloren hat [Sachverhalt gekürzt]. Dieses Vorbringen korrespondiert mit der Quellenlage bezüglich der Situation von christlichen Konvertiten in B. _____

[Quellenangaben betreffend Land B. _____ gekürzt]. Auch die Ausführungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der familiären Probleme, welche durch die Heirat mit einem Konvertiten entstanden seien, sind relativ oberflächlich geblieben (vgl. Act. A31/26, F. 73 - 93, F. 167 - 180). Es fällt insgesamt auf, dass sie den Sachverhalt in der Anhörung nur auf wiederholte Nachfrage und nicht sehr konsistent schildern konnte. Das SEM hielt die Vorbringen der Beschwerdeführerin für widersprüchlich und unglaubhaft. Nach Ansicht des Gerichts sind bei ihren Ausführungen jedoch auch ihre schlechte psychische Verfassung (belegt durch zahlreiche Arztberichte in den Beschwerdeakten) und ihre familiären Probleme in der Schweiz sowie ihr niedriger Bildungsstand zu berücksichtigen. Zudem ist im Länderkontext B. _____ durchaus nachvollziehbar, dass ihre Heirat mit einem Konvertiten den Bruch mit ihrer traditionell muslimischen Familie und weitere Probleme nach sich gezogen haben könnte. Tatsächlich stossen christliche Konvertiten in B. _____ auf grosse Widerstände [Quellen betreffend Land B. _____ gekürzt]. Andererseits wäre es sogar möglich, dass sich das Zerwürfnis mit der Familie durch die Scheidung von ihrem ehemaligen Ehemann entschärft haben könnte. Dieser hatte im Laufe des Verfahrens in verschiedenen Eingaben darauf hingewiesen, dass der Bruch zwischen ihm und der Beschwerdeführerin den Problemen mit ihrer Familie die Grundlage entzogen habe (vgl. Sachverhalt Bst. F und H) und sie nicht länger gefährdet sei. Ausserdem sei sie angeblich auch in regelmässigem Austausch mit ihrer Schwester gestanden. Ob die zunächst geltend gemachten Asylgründe plausibel und glaubhaft waren, kann jedoch offen gelassen werden. Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts haben in der Zwischenzeit noch ganz andere Gründe an Bedeutung und Relevanz für die Einschätzung der Gefährdungslage der Beschwerdeführerin gewonnen.

E. 4.3

Aus Sicht des Gerichts haben sich während des laufenden Beschwerdeverfahrens neue beachtliche Sachverhaltselemente ergeben. Der Umstand, dass der ehemalige Ehemann ein Sexvideo von der Beschwerdeführerin auf [Internetplattform] geladen und angeblich den Link an ihre Familie in B. _____ geschickt haben soll, ist im Zusammenhang mit den geltend gemachten Problemen mit der Familie der Beschwerdeführerin von Bedeutung für die Beurteilung ihres Asylgesuchs. Aktenkundig ist, dass die Kantonspolizei E. _____ unter der Leitung der Staatsanwaltschaft G. _____ seit Oktober 2013 ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Ehegatten der Beschwerdeführerin führte, wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte und üble Nachrede, alles zum Nachteil der Beschwerdeführerin (vgl. Akten [kantonale Behörde], in Kopie in den Verfahrensakten N [...]). Einem Polizeirapport der Kantonspolizei E. _____ vom 25. Juli 2014, der sich ebenfalls in den Vorakten N (...) befindet, ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin ihren Ex-Ehemann, sowie den Bekannten I. _____, der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs beschuldigte. Der Rapport hält fest, dass der Ex-Ehemann die von ihm getrennt lebende Beschwerdeführerin ohne deren Wissen beim Tanz ohne Kleidung gefilmt haben und die besagte Sequenz im Internet veröffentlicht haben dürfte. Des Weiteren dürften diverse Nacktfotos und Fotos mit sexuellen Handlungen der Beschwerdeführerin wie auch ein herablassender Text in arabischer Sprache im Internet veröffentlicht worden sein (vgl. Polizeirapport vom 25. Juli 2014, in den Vorakten). Der Ermittlungsbericht führt aus, dass sich auf [Internetplattform] ein Video befand, welches die Beschwerdeführerin (...) beim Tanz zeigte. Das Video wurde anlässlich der Einvernahme vom (...) abgespielt. Auch wird festgehalten, dass die in Aussicht gestellte Veröffentlichung des Videos die Beschwerdeführerin derart in Rage versetzte, dass sie von

den Beamten mittels Hebelgriff unter Kontrolle gebracht werden musste. Der Rapport hält fest, sie habe die drohende Veröffentlichung "als eigentliche Drohung" empfunden (vgl. Rapport vom 25. Juli 2014, Ziff. 8.3 Erkenntnisse, S. 10, in den Vorakten). Eine Untersuchung des Laptops und des Mobiltelefons des Ex-Ehemanns, die bei einer Hausdurchsuchung am (...) sichergestellt wurden, verlief zunächst ergebnislos. Weder befanden sich auf dem Handy relevante Bild- oder Videodaten noch gab es im Verlauf Hinweise, dass mit diesen Geräten Daten in Umlauf gebracht worden waren. Da die Beschwerdeführerin jedoch auf der Ermittlung beharrte, wurde gestützt auf ihre erneute Anzeige vom (...) - und ihren Hinweis, das Video sei erneut hochgeladen worden - nochmals eine Datensicherung bei der IT-Forensik im PKO E._____ in die die Wege geleitet (vgl. Rapport, Ziff. 9.1). Der Erhebungsbericht vom 27. Oktober 2014 hält denn auch fest, dass bei der Hausdurchsuchung des Ex-Ehemannes mehrere EDV-Sicherstellungen getätigt wurden. Auf einer Harddisk konnten Bildmaterial und Hinweise auf erstelltes Videomaterial betreffend die Beschwerdeführerin ermittelt werden. Ferner wurden Daten eruiert, gemäss denen der Computernutzer (der Ex-Ehemann der Beschwerdeführerin) mehrere Google-Abfragen nach den Namen der Beschwerdeführerin oder (...) ausgeführt hatte. Es wurde Bildmaterial gefunden, welches sexuelle Handlungen der Beschwerdeführerin und Vorschaubilder eines Videos zeigt. Die Daten befanden sich in einer Temporärdatei. Auch waren Hinweise auf das Video, welches die Beschwerdeführerin beim Tanzen zeigt, vorhanden, sowie Hinweise, welche auf die Erstellung des Tanzvideos hindeuten. Dieses Video wurde gemäss Angaben der Internetplattformen am (...) erstellt, bevor es auf die beiden Internetplattformen aufgeladen worden war (am [...] und am ([...])). Schliesslich konnte auch eine rufschädigende Skype-Unterhaltung über die Beschwerdeführerin zwischen ihrem Ex-Ehemann und dem gemeinsamen Bekannten I._____ wiederhergestellt werden. Aufgrund dieser Angaben und der Aussagen anlässlich der Einvernahme der Beteiligten vom (...) stand es aus polizeilicher Sicht "ausser Frage", dass der damalige Ehemann der Beschwerdeführerin am (...) ein Video mit dem Titel (...) erstellt hatte, welches er am (...) auf der Plattform (...) und am (...) auf der Plattform (...) veröffentlicht hatte (vgl. Erhebungsbericht der Kantonspolizei E._____ vom 27. Oktober 2014 in den Vorakten). Das Gericht hält angesichts dieser Aktenlage das Vorbringen der Beschwerdeführerin, ihr Ex-Ehemann habe ein Video von ihr ins Internet gestellt, welches sie in anstössiger Weise zeigt, für erwiesen. Weiterhin hat die Beschwerdeführerin vorgebracht, ihr Ex-Ehemann habe ihre Verwandtschaft in B._____ über die Existenz des Videos informiert und den entsprechenden Link weitergeleitet, weshalb sie nun erst recht gefährdet sei und einen Familienskandal verursacht habe (Vorbringen in der Replik vom 19. Mai 2015). Die Vorinstanz hielt dieses Vorbringen für eine unbewiesene Schutzbehauptung, da nicht belegt sei, dass die Familie von diesem kompromittierenden Video überhaupt gewusst habe (vgl. Vernehmlassung SEM vom 6. Mai 2015). Tatsächlich konnte die Beschwerdeführerin diesen Umstand nicht nachweisen. Allerdings spricht für die Version der Beschwerdeführerin, dass ihr Ex-Ehemann mehrmals versuchte, sie bei den Schweizer Asylbehörden in Misskredit zu bringen und verschiedentlich vorbrachte, sie habe keine eigenen Asylgründe, sei gar nicht getauft und nehme den christlichen Glauben nicht ernst. Sie sei auch nicht bedroht, wofür der Umstand spreche, dass sie mit ihrer Familie in Kontakt stehe. Überhaupt sei sie auf die schiefe Bahn geraten, weshalb sie besser wieder nach B._____ zurückkehren sollte (vgl. Vorakten N [...], A27/10, A36/10, A47/1). Die Beschwerdeführerin hat in ihren Eingaben vom 31. März 2015 (Beschwerdeakten Ziff. 19) sowie in der Replik vom 19. Mai 2015 (Beschwerdeakten

Ziff. 25) auf diesen Umstand hingewiesen und auch die Problematik hinsichtlich des sie kompromittierenden Videos erläutert. Falls der ehemalige Ehegatte tatsächlich aus Rachegefühlen gegenüber seiner damaligen Frau ihre Familie über das Video im Internet informiert haben sollte - was angesichts seiner Handlungen betreffend seine Ex-Ehefrau gegenüber den Schweizer Behörden durchaus vorstellbar wäre - so ist durchaus vorstellbar, dass sich die traditionell eingestellten Familienmitglieder in ihrer Ehre äusserst verletzt fühlen könnten. Unter diesen Umständen könnte die Beschwerdeführerin in Gefahr sein, Opfer von Vergeltungshandlungen zu werden. Das SEM hat dieses Vorbringen nicht eingehend überprüft. Es vertrat die Auffassung, da es sich um eine Privatklage gehandelt habe, sei der Vorwurf nicht beachtlich. Diesen Standpunkt vermag das Bundesverwaltungsgericht nicht zu teilen. Die Existenz des Videos ist durch die Polizeiakten belegt. Der Umstand, dass es allenfalls nicht zu einer Verurteilung des ehemaligen Ehemannes gekommen ist (in den Akten N [...] findet sich ein Strafbefehl vom [...]; ob dieser in Rechtskraft erwachsen ist, geht aus den Akten nicht hervor), ist asylrechtlich unbeachtlich, da in diesem Zusammenhang einzig die Tatsache von Bedeutung ist, dass ein Video für eine gewisse Zeit im Internet verfügbar war. In dieser Zeit hätten es auch die Familienmitglieder abrufen können. Unklar ist, ob die Vorinstanz alle diesbezüglich relevanten Polizeiakten hinzugezogen hat. Unbestritten ist, dass die Vorinstanz die Beschwerdeführerin zu diesen neuen Vorbringen, welche das Gericht als entscheidenderheblich erachtet, nicht anhörte.

E. 5.1

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- respektive Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird, so dass diese nicht zum Gegenstand eines Beweisverfahrens gemacht wird, oder weil Beweise falsch gewürdigt worden sind (vgl. Alfred Kölz/ Isabelle Häner/ Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz 1043 f.). Der Untersuchungsgrundsatz gilt zwar nicht uneingeschränkt, zumal er sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden findet (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG; vgl. Christoph Auer in: Auer/ Müller/ Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren*, Zürich/St. Gallen 2008, Rz. 8 zu Art. 12). Die entscheidende Behörde darf sich trotz des Untersuchungsgrundsatzes in der Regel darauf beschränken, die Vorbringen der Asylbewerber zu würdigen und die von ihnen angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu müssen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen im Rahmen des Streitgegenstandes bisher noch nicht gewürdigte, bekannte wie auch bis anhin unbekannt neue Sachverhaltsumstände, die sich zeitlich vor (sogenannte unechte Noven) oder erst im Laufe des Rechtsmittelverfahrens (sogenannte echte Noven) zugetragen haben, vorgebracht werden. Die Behörde muss mithin jederzeit Vorbringen zum Sachverhalt entgegennehmen und berücksichtigen, falls sie diese für rechtserheblich hält (vgl. Art. 32 Abs. 2 VwVG; vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1021). Dass der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts derjenige

Sachverhalt zugrunde zu legen ist, wie er sich im Zeitpunkt der Entscheidung verwirklicht hat und bewiesen ist, hängt entscheidend mit dem Untersuchungsgrundsatz und der mit Bezug auf die Überprüfung des Sachverhalts freien Kognition des Gerichts zusammen (vgl. Art. 49 Bst. b VwVG). Für den Beschwerdeentscheid ist die im Zeitpunkt seiner Ausfällung bestehende Aktenlage massgeblich (vgl. zum Ganzen. André Moser/ Michael Beusch/ Lorenz Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 2. Auflage, Basel 2013, S. 117 f. Rz. 2.204 ff.). Die angefochtene Verfügung des BFM hat sich mithin auch gegenüber den im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dazugekommenen Tatsachen und Beweismitteln zu bewähren (so auch BVGE 2012/21, E. 5). Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1155). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. EMARK 2004 Nr. 38 E. 7.1. S. 265 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Im Hinblick auf die erst auf Beschwerdestufe geltend gemachte neue Bedrohungssituation aufgrund des Umstandes, dass der Familie der Beschwerdeführerin angeblich der Internetlink zu einem Video übermittelt wurde, welches ihre Tochter, beziehungsweise Schwester oder Tante, in anzüglichen, kompromittierenden Posen zeigte, hat das Bundesverwaltungsgericht der Vorinstanz Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. In seiner Vernehmlassung vom 6. Mai 2015 bezeichnete das Staatssekretariat dieses Vorbringen als unerhebliche Schutzbehauptungen, welche von der Beschwerdeführerin nicht bewiesen worden seien. Die Vorinstanz ist demnach implizit der Ansicht, dass der entscheidwesentliche Sachverhalt vorliegend als erstellt betrachtet werden kann und kein weiterer Abklärungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die Beschwerdeführerin inzwischen aufgrund des kompromittierenden Videos gefährdet sei, bestehe. Dagegen gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach Durchsicht der polizeilichen Ermittlungsakten zum Schluss, dass die erst im Beschwerdeverfahren geltend gemachte Problematik rund um die anstössigen Videoaufnahmen der Beschwerdeführerin nicht jeder Grundlage entbehrt und daher beachtlich ist (vgl. E. 4.4). Somit erweist es sich als angezeigt, die Sache an die Vorinstanz zwecks Vornahme der erforderlichen Abklärungen zurückzuweisen.

E. 6

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 21. März 2014 aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen sowie richtigen Sachverhaltsermittlung und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen. Die Beschwerdeakten, die für das wiederaufzunehmende erstinstanzliche Verfahren relevante Unterlagen beinhalten, sind der Vorinstanz - verbunden mit der Bitte um Rücksendung an das Gericht innert absehbarer Zeit - zur Einsichtnahme zuzustellen.

E. 7

Bei diesem Ausgang sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 8

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 2'200.- (inkl. Auslagen) angemessen. Das SEM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin diesen Betrag zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.